

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

26.06.2023

Spenden und Zuwendungen wie Mitgliedsbeiträge an gemeinnützig anerkannte Stiftungen, Vereine und Organisationen sind nach § 10b des Einkommenssteuergesetzes steuerlich absetzbar. Sie können bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bis zu 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter beim Finanzamt als Sonderausgabe geltend gemacht und somit von der Steuer abgesetzt werden.

Spenden und Mitgliedsbeiträge bis zu 300 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung oder der Lastschrift (z.B. einem Kontoauszug) beim Finanzamt eingereicht werden. Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 300 Euro (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch bei Nachweis durch PC-Ausdruck zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg mit den erforderlichen Aufdrucken – steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer, Spende oder Mitgliedsbeitrag – vorzulegen. Spenden über 300 Euro müssen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung / Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die wir Ihnen unaufgefordert gern zuschicken, sofern uns Ihre Adresse vorliegt.

Diesen Vordruck für den vereinfachten Nachweis einer Zuwendung an unseren Verein oder Ihres Mitgliedsbeitrags erhalten Sie hier zum **Download**. Bitte drucken Sie ihn aus und fügen sie den Ausdruck zusammen mit dem Kontoauszug über die Zuwendung / Mitgliedsbeitrag zu Ihren Steuerunterlagen.

Wir bestätigen:

Der Verein „ Gesellschaft der Kulturfreunde Bayreuth e.V. ist wegen Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr 5 AO) durch den letzten zugewandenen Freistellungsbescheides des Finanzamtes Bayreuth, StNr 208/108/80024 vom 02.05.2023 für den VZ 2021 nach § 5 Abs. 1 nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 von der Gewerbesteuer befreit.

Klaus Dierkes / Schatzmeister